Präventionskonzept

des Schachclub Heek 1947 e.V.

vom 22. Dezember 2025

- erarbeitet nach dem Handlungsleitfaden des Landessportbundes NRW -

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1 Leitbild 2

2 Formelles & Organisatorisches 2

3 Bausteine des Präventionskonzeptes im Überblick 3

4 Benennung einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners 3

5 Kontakt zur Fachberatungsstelle & Fortbildungsangebote 4

5.1 Kontakt zu einer Fachberatungsstelle vor Ort 4

5.2 Fortbildungsangebote 5

6 Risikoanalyse 5

7 Ehrenkodex 6

8 Verhaltenskodex 7

9 Erweitertes Führungszeugnis 8

10 Feste Regeln für neue Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Helfer/innen 9

11 Regelungen für Verdachtsfälle 9

11.1 Beschwerdesystem 9

11.2 Was passiert im Verdachtsfall? 9

12 Öffentlichkeitsarbeit 11

12.1 Vereins-Handlungsleitfaden 11

12.2 Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage und in anderen Medien 13

1 Leitbild

Der Schachclub Heek 1947 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die nachfolgenden Bausteine stellen in unserem Verein in ihrer Gesamtheit ein umfassendes Konzept dar, um sexualisierter Gewalt im Sport entgegenzuwirken und vorbeugend tätig werden zu können.

Was versteht man unter interpersonelle und sexualisierte Gewalt. Hier eine Definition:

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt umfasst jegliche Art von Gewalt, die direkt zwischen Personen ausgeübt wird und zu körperlichen, psychischen oder sexuellen Schäden führt. Sexualisierte Gewalt bezieht sich dabei auf erzwungene sexuelle Handlungen oder Einblicke in sexuelle Handlungen. Interpersonelle Gewalt ist der Überbegriff für alle Formen der direkten Gewalt zwischen Menschen, wie körperliche Gewalt (Schläge, Tritte) oder psychische Gewalt (beleidigende Worte, Demütigungen).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Definition gilt für den Verein jedoch folgendes:

Alle Mitglieder unseres Vereins haben das Recht, sich mit Spaß und Freude in unserem Verein zu engagieren. Hierfür müssen wir als Verein Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies und respektvolles Miteinander schaffen.

Dieses Präventionskonzept geht alle im Verein an. Informieren kann sich jeder auf der Homepage unseres Schachclubs (www.schachclub-heek.de), auf der dieses Konzept nach Annahme durch die Generalversammlung im Jahr 2026 veröffentlicht wird. Die für möglicherweise Betroffene entscheidenden Ansprechpersonen können diesem Konzept entnommen werden. Informationen können aber auch direkt bei den Ansprechpersonen oder dem Vereinsvorstand eingeholt werden. Sollte eine Person der Meinung sein, dass er/sie sexualisierter oder interpersoneller Gewalt ausgesetzt gewesen ist, dann kann er/sie sich an die in diesem Konzept aufgeführten Vertrauenspersonen oder auch an Vorstandsmitglieder wenden.

Mit diesem Präventionskonzept soll festgeschrieben werden, dass Schüler/innen und Jugendliche sich über Dinge beschweren dürfen. Ansprechpartner/in können Vorstandsmitglieder des SC Heek 1947 e.V. oder Jugendwart/in oder Jugendsprecher sein. Kinder und Jugendliche sollen in Übungsstunden immer wieder über den richtigen Umgang miteinander aufgeklärt werden und wie wichtig ein guter Zusammenhalt untereinander ist. In dem Schachhaus des SC Heek 1947 e.V. wird ein sogenannter „Kummerkasten" angebracht. Dieser soll ein geeignetes Sprachrohr für Kinder und Jugendliche sein. Mit diesem Kummerkasten können Beschwerden niederschwellig geäußert werden. Wie dieser genutzt werden soll, kann ebenfalls mit den Kindern in den einzelnen Übungsstunden behandelt werden.
Der Schachclub Heek 1947 e.V. steht mit seinen Vereinswerten ganz klar dazu, dass Opferschutz vor Täterschutz gilt. Hierauf kann sich jede möglicherweise betroffene Person verlassen.

2 Formelles & Organisatorisches

☑	Der Vorstand hat die Umsetzung des Themas „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und interpersoneller Gewalt im Sport" am 19.06.2024 formell beschlossen und möchte daraufhin ein Schutzkonzept zum Schutz der Mitglieder vor Gewalt und zur angemessenen Reaktion auf Vorfälle erstellen.

☑	Auf der Generalversammlung am 30.08.2024 wurde über das Thema informiert und beschlossen, dass das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Verein bearbeitet wird
☑	Es wurde ein Ansprechpartner zum Thema Prävention benannt und bekannt gegeben
☑	Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die auch Fortbildungsangebote anbietet, wurde hergestellt

3 Bausteine des Präventionskonzeptes im Überblick

Die nachfolgende Checkliste wurde mit dem vorliegenden Präventionskonzept abgearbeitet:

☑	Es wurde eine Risikoanalyse durchgeführt
☑	Es wurde ein Ehrenkodex entwickelt und unterzeichnet
☑	Es wurde ein Verhaltenskodex entwickelt und veröffentlicht
☑	Es wurden Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis aufgestellt
☑	Es wurden feste Regeln für neue Trainer/innen, Übungsleiter/innen etabliert
☑	Ein Beschwerdesystem wurde eingerichtet
☑	Das Vorgehen für einen möglichen Verdachtsfall ist geregelt
☑	Öffentlichkeitsarbeit: • Der Ansprechpartner wurde auf der Homepage veröffentlicht • Ein Vereins-Handlungsleitfaden wurde erarbeitet und veröffentlicht • Sonstige Öffentlichkeitsarbeit

4 Benennung einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners

Ansprechpartner in unserem Verein sind	**Lennart Buesge** Kontaktdaten sind im Vereinsheim zu finden
	Anna Kemper Kontaktdaten sind im Vereinsheim zu finden

Die Ansprechpartner wurden auf der Mitgliederversammlung am 30.08.2024 und 04.09.2026 bekanntgegeben. Sie werden zusätzlich auf der Website www.schachclub-Heek.de aufgeführt.

Implementierung: Schnittstelle zwischen Vorstand, Fachberatungsstelle und Jugendabteilung

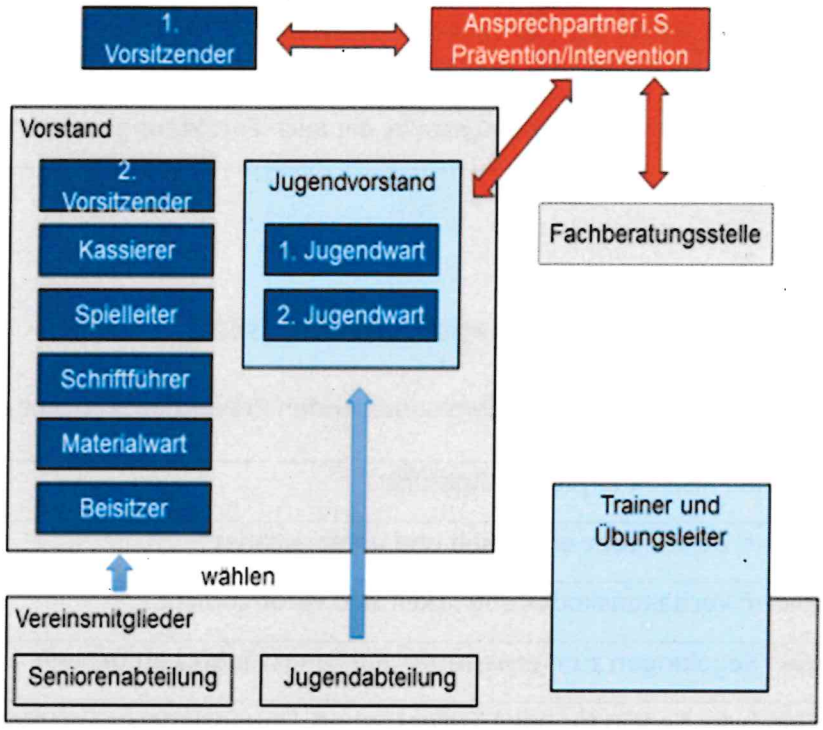

Aufgaben:

- Ansprechpartner für Teilnehmende, Helfende und Erziehungsberechtigte
- Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und Vereinsvorstand
- Gemeinsame Erarbeitung eines individuellen Handlungsleitfadens im Krisenfall mit dem Vorstand
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Verhaltensleitlinien im Verein
- Unterstützung der Geschäftsführung beziehungsweise der zuständigen Stellen bei der Koordination von Präventionsmaßnahmen im Verein
- Anregung von Fachvorträgen externer Referentinnen und Referenten vor Ort im Verein (Beratungsstelle, Kommissariat Vorbeugung, Sportverbände, VIBSS)
- Unterstützung der Verantwortlichen für Pressearbeit bei der Darstellung der Präventionsmaßnahmen in der Öffentlichkeit beziehungsweise im Verdachtsfalle
- Kontaktpflege zu lokalen Netzwerken im Bereich „sexualisierte Gewalt"
- Anlaufstelle für Kolleginnen und Kollegen, Vereinsmitglieder und Betroffene sowie deren Angehörige
- Einleitung von Interventionsmaßnahmen im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes, entsprechend dem Handlungsleitfaden

5 Kontakt zur Fachberatungsstelle & Fortbildungsangebote

5.1 Kontakt zu einer Fachberatungsstelle vor Ort

Im Rahmen des Präventionskonzeptes wurde über den Landessportbund NRW e.V. Kontakt mit der zuständigen Fachberatungsstelle vor Ort aufgenommen und Absprachen zur Unterstützung bei Informationsveranstaltungen und bei eventuell auftretenden Verdachtsfällen getroffen.

Die zuständige Fachberatungsstelle ist **https://psg.nrw/unsere-regionalstellen/**	**Stadtsportbund Münster** **Mauritz-Lindenweg 95** **48145 Münster** **Ansprechpartner Thomas Lammers** **Tel.: 0251 383 476 47** **E-Mail: t.lammers@ssb.ms**

Dieses Präventionskonzept wurde in enger Abstimmung mit dem Stadtsportbund Münster, Herrn Thomas Lammers bzw. mit Frau Lisa Römmelt, Studentische Hilfskraft beim Stadtsportbund Münster, erstellt. Nach Etablierung im Verein bzw. bei angemeldetem Bedarf wird mit der beim Stadtsportbund zuständigen Person Kontakt aufgenommen, um sich im Rahmen eines Beratungsgesprächs über Präventions- und Interventionsmöglichkeiten zu informieren.

5.2 Fortbildungsangebote

Fortbildungsangebote zum Thema Prävention werden regelmäßig nach Bedarf durch die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner gem. Kapitel 4 dieses Konzepts in Verbindung mit der Fachberatungsstelle angeboten bzw. organisiert. Eine Erstschulung erfolgt für jeden Mitarbeiter des SC Heek 1947 e.V., der in der Jugendarbeit tätig ist.

6 Risikoanalyse

Erste Bestandsaufnahme:

- Auseinandersetzung mit eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen
- Überprüfung, ob Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt begünstigen

Fragen:

- Welche Bedingungen nutzen Täter*innen vor Ort, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und zu verüben?
- Wie groß ist die Gefahr, dass Betroffene keine Hilfe finden oder danach suchen?

10 Risikofaktoren:

Risikofaktor	***Beschreibung***
Personalauswahl	Auswahlverfahren? Selbstverpflichtung/Kodex? Führungszeugnis?
Personalentwicklung	Fortbildungsangebote?
Organisation	Richtige Strukturen für das Thema?
Kinder & Jugendliche	Information & Aufklärung?
Eltern	Information & Aufklärung?
Kommunikation & Umgang der Mitarbeiter mit der Zielgruppe	Umgang mit Nähe & Distanz?
Soziales Klima & Miteinander	Aufklärung über sexualisierte Gewalt / Mobbing etc?
Soziale Medien	Umgang mit sozialen Medien?
Räumlichkeiten, Gelände, Weg	Beaufsichtigung von Räumlichkeiten? Schutz der Intimsphäre? z.B. im Training, bei Behandlungen, Umkleiden, Freizeiten und Wettkämpfen mit Anfahrt und Übernachtung, ..

7 Ehrenkodex

Als Zeichen der Solidarität und als Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz unterzeichnen alle Verantwortlichen im Verein (Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer) den Ehrenkodex auf der Basis einer Vorlage des Landessportbundes NRW.

Dieser Ehrenkodex kann jederzeit durch individuelle Anliegen ergänzt werden.

EHRENKODEX

des

SC Heek 1947 e.V.

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schachsport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.

- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name / Vorname: Böckers, Willi

Geb.- Datum / Ort: [redacted]

Adresse:

Heek, 04.09.26 _____

Ort / Datum Unterschrift

Anlage:
Unterschriftenliste der Unterzeichner des Ehrenkodexes

8 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex enthält verbindlichen Regeln für alle Haupt- und Ehrenamtlichen sowie für alle Mitglieder des Vereins für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten und respektieren die individuellen Grenzen der anderen und berühren nur nach vorherigem Fragen.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.

5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher mit Eltern und Kindern abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?"
12. Anbringen von Wettkampfnummern: Das Anbringen sollte grundsätzlich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob das Schild angebracht werden darf.
13. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!"

9 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen in einem Turnus von **fünf** Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Vorlage regelt und registriert die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner gem. Kapitel 3 dieses Konzepts.

Entsprechende Vorlagen (zur Beantragung, Datenschutzhinweise, Auswertungsbogen, Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten) sind im Dokument „Dokumente zum Führungszeugnis" aufgeführt.

Hinweise zum Beantragungsverfahren:

- Der Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses, muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde gestellt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird mit der Post an die angegebene Privatadresse übersandt.

- Dem Antrag muss ein Anschreiben des Vereines beigefügt werden, das bestätigt, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist. Eine Vorlage ist auf der Folgeseite hinterlegt.
- Der Antrag kann auch online gestellt werden. In diesem Fall muss bei der Abholung der Personalausweis und die Bestätigung des Vereins vorgelegt werden.
- Gebühren:
    - Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportverein per Gesetz gebührenfrei.
    - Die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses für hauptamtliche ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13,00 Euro. Der SC Heek 1947 e.V. beschäftigt auch aufgrund der Größe des Gesamtvereins (Stand 30.09.2025 insgesamt 55 Vereinsmitglieder, davon 23 Schüler und Jugendliche) keine hauptamtlichen Trainer oder Betreuer, so dass sich die Frage der Übernahme von Gebührenzahlungen nicht stellt.

10 Feste Regeln für neue Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Helfer/innen

Zur Prävention und zur frühzeitigen Sensibilisierung gelten für neue Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Helfer/innen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, folgende Regeln:

- Unterzeichnung des Ehrenkodex und die damit verbundenen Verpflichtungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Hinweis auf Verhaltenskodex
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

11 Regelungen für Verdachtsfälle

11.1 Beschwerdesystem

Zur Kommunikation möglicher Verdachtsfälle wurden Beschwerdemöglichkeiten entwickelt und verankert, die unkompliziert Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Missstände ermöglichen.

- Kontaktmöglichkeit über die Website & Veröffentlichung der Ansprechpartner
- Infoblatt im Eingangsbereich zum Thema Prävention mit Nennung der Ansprechpartner

Die weitere Vorgehensweise und der Umgang mit den Feststellungen werden ebenfalls transparent dargelegt (siehe 11.2).

11.2 Was passiert im Verdachtsfall?

Folgende Regelungen gelten für Verdachtsfälle:

1. Der geäußerte Verdachtsfall (d.h. die Feststellungen bzw. Informationen) wird dokumentiert:
    - Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information.

- *Hinweis LSB: Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben*
  Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf" der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
  Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.

2. Sofern der Verdachtsfall nicht direkt an den Präventionsverantwortlichen gem. Kapitel 3 dieses Konzepts geäußert wurde, wird dieser mit dem Präventionsverantwortlichen besprochen.

3. Der Präventionsverantwortliche informiert den Vorstand.

4. Der Präventionsverantwortliche plant das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
   - Handlungsschritte werden nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart.
   - Jede Maßnahme wird in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen. Die Erziehungsberechtigten werden nur angesprochen, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind. Der „Täter" wird nicht eigenmächtig zur Rede gestellt.
   - Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Ein eigenmächtiges Ausfragen gefährdet spätere Ermittlungen.

5. Bei einem konkreten Verdacht nimmt der Präventionsverantwortliche mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte" geht.
   - Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang", d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher wird dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen.
   - *Hinweis LSB: Sie können sich an die VIBSS-Rechtsberatung des LSB NRW wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie, die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte". Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring" nach einem derartigen „Opferanwalt".*

6. Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit erfolgt nur über den Vorstand.
   - Die Anonymität der Beteiligten wird dabei gewahrt. Es wird auf das laufende Verfahren verwiesen, um einer möglichen „Gerüchteküche" vorzubeugen.
   - Es wird abgestimmt, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird.
   - *Hinweis LSB: Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung" sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.*

12 Öffentlichkeitsarbeit

12.1 Vereins-Handlungsleitfaden

Hallo liebe Vereinsmitglieder / Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen ...,

der Vorstand hat in der Sitzung vom 19.06.2024 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzugreifen. Anlass ist ein Projekt des Landessportbundes NRW, das die Vereine und Ihre Mitglieder zu diesem Thema sensibilisieren möchte.

Wir haben daher folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache" erklärt und wird die vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" des Landessportbundes NRW e. V. anschließen.
3. Wir, der Vorstand und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
4. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
6. Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind (sowie Platzwartinnen, Platzwarte, Hausmeisterinnen und Hausmeister (Empfehlung)) müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis" gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch Herrn/Frau XY, Funktion im Verein/Erreichbarkeit. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.
8. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
9. Frau Anna Kemper und Herr Lennart Buesge Mitglieder im Vorstand, stehen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.

10. Der Kontakt zur **Fachberatungsstelle beim Stadtsportbund Münster, Mauritz-Lindenweg 95, 48145 Münster, Tel.-Nr. 0251-38347647, Herr Thomas Lammers, Mail: t.lammers@ssb.ms,** ist hergestellt (siehe Ziffer 5.1). Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
11. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 8. genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.
12. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereines, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
13. Wir stellen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden. Die Termine werden veröffentlicht.
14. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus" den Betroffenen schadet.
15. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
16. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
18. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
19. Eine Ansprache des „Verdächtigen" erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
21. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der (sexualisierten) Gewalt in unserem Verein!
22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 8) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
23. Zu Unrecht beschuldigten Vereinsmitgliedern wird Seitens des Vorstands jede Hilfe zu Teil, um dieser Person den Weg zurück ins Vereinsleben zu ermöglichen. Hierbei wird für den Fall der Unschuld – mit dem Einverständnis der betroffenen Person - diese ganz klar den Vereinsmitgliedern gegenüber deutlich aufgezeigt.
24. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

25. Sollte es in unserem Schachverein tatsächlich einmal einen Fall der interpersonellen oder sexualisierten Gewalt geben, wird der Vorstand im Nachgang eines solchen Falles das Schutzkonzept reflektieren und, falls notwendig, weiterentwickeln.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

Wir danken für Ihre/Eure Unterstützung!

Der Vorstand

Verteiler:
Vorstand
Trainerinnen/Trainer
Übungsleiterinnen/Übungsleiter
Ehrenamtliche Helferinnen/Helfer

Anhang:
Ehrenkodex (gegen Rückgabe bis zum ...)

12.2 Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage und in anderen Medien

- Zeigen, dass der Verein sich mit dem Thema befasst
- Veröffentlichung der Beschlüsse / des Kodex

- Ggf. Kenntlichmachung der gesetzlichen Grundlagen zum Kinder- und Jugendschutz
    - Ein weiteres Signal in Richtung Transparenz im Rahmen der Präventionsarbeit nach innen und außen ist auch der Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Vereinsarbeit. In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Grundlagen zu nennen:
        - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG: https://www.buzer.de/gesetz/10033/index.htm)
        - Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

"Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen." (Gesetzestext)

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger nunmehr auch Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kind und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Demzufolge ist es auch nicht möglich, in einem Kriterienkatalog alle denkbaren Ereignisse und mögliche Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, einzeln und abschließend festzuhalten. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweiligen Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

"Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen", können als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können, definiert werden.

Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden.

Eine geeignete Orientierung für die Erfüllung der Meldepflicht ist in den "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetztes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zu finden:

"1. Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung.

1.1 Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Hierzu gehören insbesondere:
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten

- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendlichen und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:
- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall einer Betreuten/eines Betreuten

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen, sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.

Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

1.2 Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:
- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung"
- Erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst, z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einem Angebot
- Wiederholte Mobbingvorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung"

2. Vorgehensweise bei Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Verfahren bei Meldungen über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt FB I, **unverzüglich** mit dem Formular "neues Formular zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII – gültig ab 01.01.2021 -- Download" oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden.
Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich.

Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Bei Unsicherheit hinsichtlich der Relevanz des Ereignisses ist eine Klärung mit dem Landesjugendamt herbeizuführen.

Sonstiges

- Dieses Konzept soll in regelmäßigen Abständen auf Aktualität geprüft werden und ggf. überarbeitet werden.

Links

Weitere Arbeitshilfen und Materialien zum Thema unter:

- https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport
- https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/downloadcenter
- https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien
- https://psg.nrw/